Abwägung zur 28. Flächennutzungsplanänderung „Bürgerhaus Gierath/Gubberath, Gubberather Straße“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	**Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Düsseldorf**	-	-	-
2.	**Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW**	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Elsen 2", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortscheidenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in der Begründung unter "7. Wasserschutz/Grundwasser" aufgenommen.		
3.	**Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz**	Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Neuss als uNB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Der Rhein-Kreis Neuss wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Der Luftreinhalteplan Grevenbroich befasst sich mit der Vermeidung von Feinstaub aus dem Braunkohletagebau einschließlich der Transport- und Verarbeitungsvorgänge. Im Jahr 2020 wurden an der Messstelle Grevenbroich-Gustorf (GVGG) bei einem Jahresmittelwert für Feinstaub PM10 von 20 µg/m3 vier Überschreitungstage gemessen. Der Jahresgrenzwert liegt bei 40 µg/m3, die Anzahl der zulässigen Überschreitungen des Tageswertes bei 35. Die vorgesehene Bebauungsplanänderung bzw. Flächennutzungsplanänderung hat keinerlei Einfluss auf die Luftschadstoffbelastung in Jüchen. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html		

4.	**Bistum Aachen**	-	-	-
5.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3**	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)**	-	-	-
7.	**Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West**	-	-	-
8.	**Deutsche Glasfaser Holding GmbH**	-	-	-
9.	**Deutscher Wetterdienst - PB 24A Abt. Finanzen u. Service**	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die erneute Beteiligung bei der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen "Bürgerhaus Gierath / Gubberath, Gubberather Straße" in der Ortslage Gierath. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt auch weiterhin nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	**Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit**	Vielen Dank für Ihr Schreiben. Derzeit betreiben wir in Gierath keinen Richtfunk und haben deshalb bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	beteiligt.	
11.	**Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft**	-	-	-
12.	**Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24**	-	-	-
13.	**Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland**	In vorbezeichneter Angelegenheit hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland mit Schreiben vom 02.02.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Inhalte der o.a. Stellungnahme sind auch im vorliegenden Verfahrensschritt weiter zu beachten. Stellungnahme vom 02.02.2021: Südlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 546 m die Autobahn A 46, Abschnitt 9.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Plangebietes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Es wird darauf hingewiesen, dass die A 46 gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut werden soll: > 6-streifiger Ausbau der A 46 vom AD Holz (A44) - bis zum AK Neuss-West (A57) als Maßnahme des weiteren Bedarfs. Um die planerischen Voraussetzungen für den Bau des Bürgerhauses zu schaffen, ist die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da das geplante Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht. "Ziel der 28. Änderung ist im südlichen Teilbereich die Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und im nördlichen Teilbereich die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage." Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die bestehende "Gubberather Straße". Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegenden klassifizierten Straßennetz ist zu gewährleisten. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 075) festgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Sofern entsprechende Festsetzungen erfolgen sollten, wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.		
14.	**Erftverband**	Die Inhalte unserer Stellungnahme zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.02.2021 sind auch weiterhin zu berücksichti-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

		gen. Zudem ist bei der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers die Gewässerverträglichkeit zu berücksichtigen. Stellungnahme vom 09.02.2021: Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwässerungsplanung darzustellen. Die Entwässerung muss den Hochwasserschutz sowie die Gewässerverträglichkeit berücksichtigen.		men.
15.	**Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft**	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	**Gemeinde Titz: FB 2 - Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung**	-	-	-
17.	**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 075 in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Jüchen, Gemarkung Bedburdyck: **2 / T** Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch BIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für kulturelle Einrichtungen etc. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
18.	**Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Region Mönchengladbach & Rhein-Kreis Neuss**	-	-	-
19.	**Handwerkskammer Düsseldorf**	Mit Ihrem Schreiben vom 31. März 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stel-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		lung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		
20.	**Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss**	Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bürgerhauses an der Gubberather Straße zu schaffen. Konkret ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vorgesehen. Zu der Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 04. Februar 2021 Stellung genommen. Aufgrund der nunmehr öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen ergibt sich keine andere Bewertung. Stellungnahme vom 04. Februar 2021: Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bürgerhauses mit angrenzendem Schützenplatz an der Gubberather Straße zu schaffen. Konkret ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vorgesehen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.	**Jagdgenossenschaft Bedburdyck**	-	-	-
22.	**Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V**	-	-	-
23.	**Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention**	Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde. Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheits-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Gefahrenanalyse** Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Art der baulichen Nutzung festgelegt. Es werden keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		empfinden positiv zu beeinflussen. **Gefahrenanalyse** Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Bei der Ausführung sind einige allgemeine Anregungen der städtebaulichen Kriminalprävention zu beachten. Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften berühren, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang. **Allgemeine Sicherungsempfehlungen** <u>Gestaltung und Pflege des Umfeldes</u> Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten Flächen und Wege gut überschaubar sein und nach Möglichkeit geradlinig geführt werden. Nischen, Ecken, Winkel, Mauervorsprünge und breite Säulen sind zu vermeiden. Zudem müssen Flächen und Wege bei Dunkelheit dauerhaft und ausreichend hell (mind. 20 Lux) beleuchtet sein. Öffentliche, halböffentliche und private Flächen sollte durch symbolische oder reale Barrieren (niedrige Hecken, Einfriedungen, unterschiedliche Bodenbeläge) deutlich voneinander abgegrenzt werden, eine klare Nutzungszuweisung sollte erkennbar sein. Beschilderungen und Leitsysteme mit Beschriftung oder Symbolen erleichtern die Orientierung. Um für ein anhaltend gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, müssen Flächen und Wege dauerhaft gepflegt und sauber gehalten werden. Illegale Abfallbeseitigung, Schmierereien (Graffiti), zerstörte Beleuchtungsanlagen oder andere Sachschäden sind zeitnah zu beseitigen bzw. reparieren. Es sind in ausreichender Anzahl Mülleimer und Hundekotbeutelspender aufzustellen. Bei Ausstattungsgegenständen (Beleuchtung, Bestuhlung etc.) sind Vandalismus resistente Materialien zu verwenden. Um das Lagern unerwünschter Personengruppen zu verhindern, sollten Sitzgelegenheiten so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind.	konkreten Festsetzungen zu Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung oder ähnlichem getroffen. Die allgemeinen Präventionshinweise sind bekannt und sind überwiegend Aufgabe der Bauausführung. **Allgemeine Sicherungsempfehlungen** Die allgemeinen Sicherungsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen. **Verkehrsunfallprävention** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll. **Einbruchschutz** Die Hinweise zum Einbruchschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht sinnvoll. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	

		Dies kann bspw. durch Armlehnen mit einem Abstand von 60 cm erreicht werden. <u>Bepflanzung</u> Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten auf öffentlichen bzw. halböffentlichen Flächen nur niedrige Büsche (max. 80 cm) und hochstämmige Bäume (mind. 2 m) gepflanzt werden. Bepflanzungen sollten zudem erst ab 2 m Wegabstand vorgenommen werden, wuchernde Begrünung ist zurückzuschneiden. <u>Verkehrswege</u> Für eine gegenseitige Einsehbarkeit sollten Kfz.-, Rad- und Fußwege gemeinsam erschlossen werden. Durch verschiedene Bodenbeläge, Farbgebung o. ä. sind die unterschiedlichen Nutzungen deutlich voneinander zu trennen. Sackgassen sind für Fuß- und Radwege zu öffnen. Straßen, Wege und Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten. Der Verkehrsraum ist ohne Blendwirkung und Dunkelzonen ausreichend zu beleuchten. Um für gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, sollten das Verhalten und der Gesichtsausdruck einer anderen Person auf mindestens 4 m Entfernung erkennbar sein. **Verkehrsunfallprävention** Hinsichtlich der Prüfung unfallvermeidender Aspekte wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung / Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. **Einbruchschutz** Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung oder eines Einzel- oder Doppelhauses ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden		

		Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenster, und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen. Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden. Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter den Rufnummern (02131) 300 - 25512/-25518 erfolgen. Um entsprechende textliche Hinweise z.B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen. Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u.a.) wirkungsvoll gehemmt werden.		
24.	**Kreiswerke Grevenbroich**	Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird. Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Regelwerke sind bekannt und werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sollten Erschließungsmaßnahmen erforderlich sein, wird die Durchführung rechtszeitig mit den Kreis-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung. 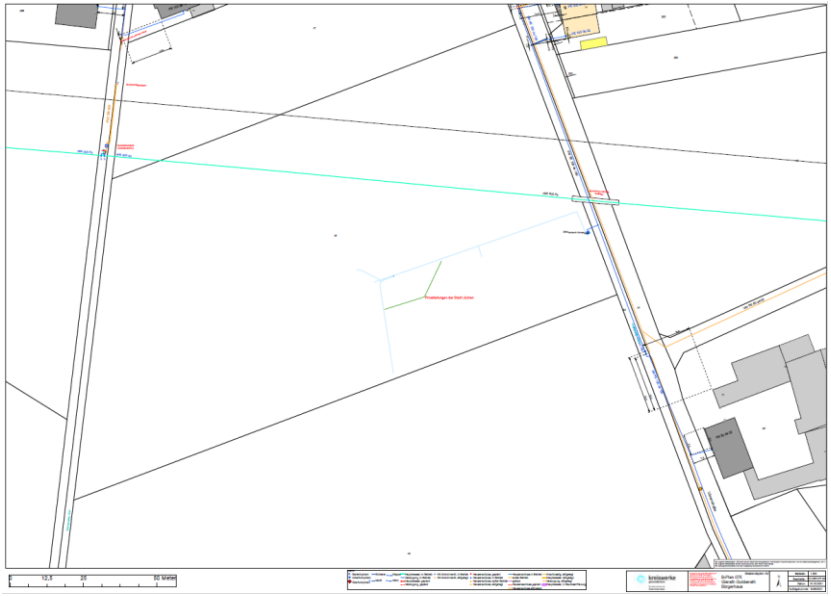	werken und allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.	

Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.

Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.
Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.
Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltungen zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.
Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlußleitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.

Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!

Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt:

bauleitplanung@kw-gv.de

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.

Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Dornen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!

Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfüllen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt.
Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden.

02182 / 17268

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen.

Gas	Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
Wasser	Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
Gas/Wasser	Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
Fernwärme	Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer.

Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen!

Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen!

Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

0,40 m bei Kreuzungen
1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.
Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden.
Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunstoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-StB in der neuesten Fassung zu beachten.
Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

25.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptabteilung 2-Planung**	-	-	-
26.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach**	Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Umfeld der Landesstraße Nr. 71 im Abs.1. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 05.01.2021. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung. Gegenüber dem Landesbetrieb können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Stellungnahme vom 05.01.2021: Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Umfeld der Landesstraße Nr. 71 im Abs.1. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung. Gegenüber dem Landesbetrieb können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Abteilung 4 - Planungen Dritter**	-	-	-
28.	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND**	-	-	-
29.	**Landesbüro der Natur-**	-	-	-

	schutzverbände NRW: NABU			
30.	**Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis**	Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf dem Grundstück. Die konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 075.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31.	**LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**	-	-	-
32.	**LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler**	-	-	-
33.	**NEW Netz GmbH**	-	-	-
34.	**NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Rhein-Kreis-Neuss**	-	-	-
35.	**PVG GmbH Resources Service & Management**	-	-	-
36.	**Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat**	Ich habe die im Betreff genannte Planung aus bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: **Bodenschutz** Aufgrund meiner grundsätzlichen Bedenken wegen der Inanspruchnahme von Flächen hoher Bodenqualität bitte ich im Weiteren um eine flächenscho-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Bodenschutz** Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		nende Ausführung der Vorhaben. **Immissionsschutz** Nach der Begründung zur Offenlage hat es im Rahmen des FNP-Verfahrens eine schalltechnische Machbarkeitsstudie gegeben, die den Unterlagen nicht beigefügt ist, aber im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt wird. Danach ist das Vorhaben unter Berücksichtigung einer Schallschutzwand und weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen umsetzbar. Ein inhaltlich ausgearbeitetes schalltechnisches Gutachten soll dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Insofern bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zur Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen. **Gesundheitsvorsorge** Ferner rege ich eine vorsorgliche Berücksichtigung von Abständen zur Freileitung an. Diese betragen nach Anlage 4 zum Abstandserlass bei Hochspannungsfreileitungen für: 110 kV / 50 Hz 10 m und für 110 kV / 16 2/3 Hz 5 m. Es wird zwar Baugebiet geplant, für das die Abstandsliste anzuwenden ist, jedoch rege ich an, dass bauliche Anlagen mit Räumen zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen die vorgenannten Abstände wahren.	eines Bürgerhauses vor. Das Bürgerhaus soll auf einer Fläche errichtet werden, welche heute bereits anthropogen genutzt und zum Teil versiegelt ist. Die Flächen, welche heute landwirtschaftlich genutzt werden, werden in der 28. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche festgesetzt. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die heute landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin von Bebauung freigehalten werden und die Bodenfunktionen erhalten bleiben. **Immissionsschutz** Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 075 wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung des Bürgerhauses Gierath/Gubberath aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist, sofern die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand, Verlagerung der Grillhütte), umgesetzt werden. **Gesundheitsvorsorge** Es ist die Errichtung eines Bürgerhauses geplant, das	

			lediglich dem vorübergehenden Aufenthalt dient. Nichtsdestotrotz ist die Errichtung des Gebäudes aufgrund vorgegebener Schutzstreifen in einem Abstand zur Freileitungsmittellinie von ca. 25 Metern vorgesehen. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung beträgt der durchschnittliche Abstand des äußeren Kabels zur Mittellinie weniger als 10 Meter, somit verbleiben ca. 15 Meter Abstand des Gebäudes zur Hochspannungsfreileitung. Die angegebenen Abstände werden somit eingehalten.	
37.	**RWE Power AG Abt. POJ-LN**	-	-	-
38.	**Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -**	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Wir wünschen viel Erfolg bei dem weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.	**Stadt Erkelenz: Planungsamt**	-	-	-
40.	**Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung**	-	-	-
41.	**Stadt Jüchen: Amt für Schulen, Kultur und Sport**	-	-	-
42.	**Stadt Jüchen: Amt für**	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das o.g. Planverfahren hinsicht-	Die Stellungnahme wird zur	Die Stellungnahme wird

	öffentliche Infrastruktur	lich der Belange des kommunalen Straßenbaus und der Abwasserentsorgung betrachtet. Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen.
43.	**Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb**	-	-	-
44.	**Stadt Jüchen: Bauaufsicht**	-	-	-
45.	**Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz**	Gegen den o. g. Flächennutzungsplan in der vorliegender Form bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46.	**Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr**	Aus verkehrstechnischer und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47.	**Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung**	-	-	-
48.	**Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung**	-	-	-
49.	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg**	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		  Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
50.	**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) Nahverkehrsmanagement**	-	-	-
51.	**Vodafone GmbH, West**	Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone NRW GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. E-Mail: TDRA-W.Dortmund@Ratingen.com		
52.	**Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia**	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 12.01.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 12.01.2021: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53.	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss - Netzplanung Dokumentation und Liegenschaften**	-	-	-
54.	**Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Spezialservice Strom**	Der Geltungsbereich der oben genannten Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im 2 x 20,00 = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Zur obigen Flächennutzungsplanänderung haben wir mit dem Schreiben vom 30.12.2020, Aktenzeichen DRW-S-LK/0165/Id/141.608/Ts eine Stellungnahme in der wir unsere Bedingungen für die Zustimmung der Flächennutzungsplanänderung vorgetragen haben, abgegeben. Gemäß der Begründung unter Punkt 4.2 Regionalplan Düsseldorf (RPD), ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsverlauf, Maststandort und Schutzstreifen wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Bebauungsplan Nr. 075 übernommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
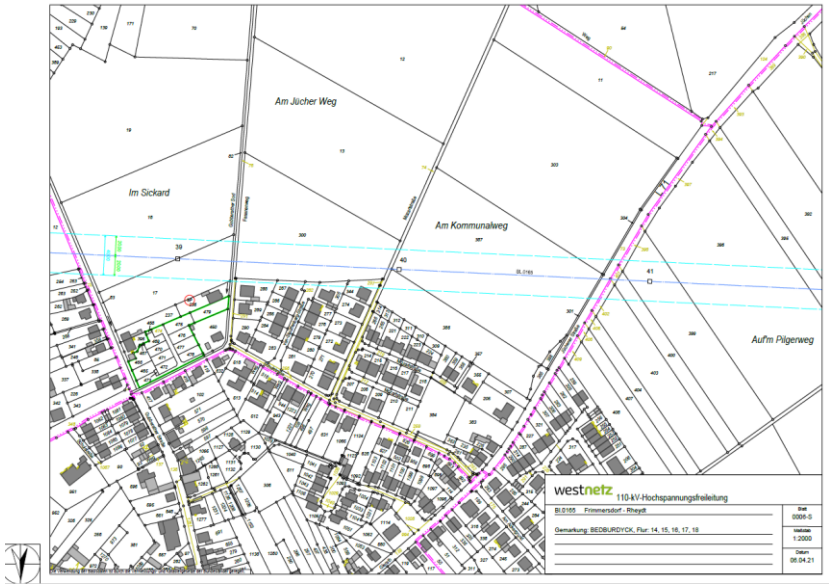
		die vorgenannte Stellungnahme, aus unserer Sicht, ausreichend berücksichtigt worden. Zum obigen Verfahren haben wir somit keine weiteren Anregungen vorzubringen. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren. Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.